



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Numismatische Ersatzhypothesen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

karolingische Denare wird namentlich durch das salische Münzkapitular Ludwigs von 816<sup>1)</sup> (Zahlung des Friso), aber auch durch andere Zeugnisse erwiesen<sup>2)</sup>. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel daß die Solidi der Wergeldziffern in der Lex Chamavorum auf Kleinschillinge zu 12 Denaren zu beziehen sind<sup>3)</sup>.

5. Die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung habe ich von vornherein abgelehnt, und ihre Unrichtigkeit vertrete ich auch heute mit gesteigerter Bestimmtheit. Es hat in Wirklichkeit keine Herabsetzung im Verhältnis von  $10/3$  stattgefunden, sondern eine Umrechnung aus großen in kleine Schillinge<sup>4)</sup>. Sobald man aber die große Bußerniedrigung streicht, dann ist das alte hohe Wergeld der merowingischen Franci in dem Wergeld der chamavischen Franci erhalten, nur umgerechnet in kleine Schillinge. Die Wergeldgleichung behält ihre Erkenntniswirkung, aber sie wirkt in entgegengesetzter Richtung. Sie bestätigt diejenigen Schlüsse, die wir aus der Standesbezeichnung Francus ziehen müssen.

6. Seit dem Erscheinen meines Gemeinfreien haben die numismatischen Verhältnisse als Grundlage der Wergeldgleichung von verschiedenen Seiten Erörterung erfahren<sup>5)</sup>. Die Auffassung des Problems zeigt eine gewisse Übereinstimmung. Der numis-

<sup>1)</sup> Die Bestimmung Ludwigs ist in zwei Fassungen überliefert: Ausführlichere Fassung (1, 269). »De omnibus debitis solvendis sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Friso Salicum occiderit per 40 denarios solvantur solidi. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.« Kürzere Fassung (Auszug?) 1, 268 c. 3: „ut omnis solutio atque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur; excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus u quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio at partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.“

<sup>2)</sup> Ständeproblem S. 511 ff.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 355 ff.

<sup>4)</sup> Man kann diesen Gegensatz auch dahin ausdrücken, daß die Substitution eine »äquivalente« gewesen ist und keine »konträre« Vgl. Ständeproblem S. 529 ff. Die äquivalente Substitution ist beim hohen Wergeld nicht nur für das Constitutum Pippins anzunehmen, sondern ebenso für das Münzcapitulare Ludwigs von 816, das ich ursprünglich noch im Sinn der älteren Lehre auslegte. Vgl. darüber zuletzt Standesgliederung S. 71, 3 und S. 75, b.

<sup>5)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 71, 3.

matische Autor zweifelt nicht an der Richtigkeit der alten Ständelehre, und legt die dieser Lehre entsprechenden Wergeldgleichung zugrunde. Aber an der notwendigen Hypothese der Bußerniedrigung wird Anstand genommen. Deshalb wird versucht, sie durch andere Hypothesen mit der gleichen Wirkung zu ersetzen (Ersatzhypothesen), durch die Deutung der *Lex Chamavorum* auf Großschillinge (HILLGER), durch die Deutung der alten merowingischen Schillinge auf Kleinschillinge (MAIER), durch die Annahme einer Münzentwertung, welche die Bußschillinge automatisch aus Großschillingen in Kleinschillinge verwandelt habe (LUSCHIN, DOPSCH). Alle diese Thesen sind Ausläufer der alten Ständetheorie. Sie sind ebenso Hilfs-hypothesen wie die Bußerniedrigung, die sie ersetzen sollen. Aber alle diese Hilfen versagen. Die Schillinge der Wergelder der *Lex Chamavorum* sind nun einmal Kleinschillinge. Die Bußschillinge der merowingischen Gesetze sind jedenfalls ursprünglich Vollsillinge gewesen und sie sind nicht allgemein durch Münzentwertung automatisch entwertet worden. Beides folgt schon aus dem oben erwähnten Münzkapitulare Ludwigs des Frommen von 816. Eine automatische Entwertung hätte auch auf die *Lex Salica* wirken müssen. DOPSCH hat diese Erwägung nicht berücksichtigen können, weil er das oben erwähnte salische Münzkapitular von 816 in einer m. E. zweifellos irrigen Auslegung auf die Verwendung körperlicher Münzen (friesischer Goldmünzen) bezieht, während es in Wirklichkeit die Bezahlung der Bußschillinge in silberner Münze (Denare) behandelt<sup>1)</sup>.

7. Deshalb ist die Problemlage die alte geblieben:

a) Ist die allgemeine Bußerniedrigung sicher, so ergibt sich ein scharfer Widerspruch zwischen den Standesbezeichnungen und der hypothetischen Bußerniedrigung Pippins. Er würde sich durch die durchaus einfache Annahme lösen, daß die Chamaven ebenso wie die Salier das hohe Wergeld behalten hatten.

b) Ist die Bußerniedrigung ausgeschlossen, so führt die Wergeldgleichung zu denselben Ergebnissen wie die Auslegung der

<sup>1)</sup> Wirtschaftsgeschichte II S. 318 (40). Das Mißverständnis steht im Zusammenhange mit der unmöglichen Vorstellung von den friesischen Münzverhältnissen. Vgl. *Lex Fris.* S. 103 ff.